



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: G454-0352/Bui

Sachbearbeiter/in: Irene Burch

Bern, 17. Dezember 2007

Anpassung verschiedener Weisungen aufgrund der neuen Fahrlehrerverordnung und der Revision der Verkehrszulassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Bundesrat hat am 28. September 2007 den Erlass der Fahrlehrerverordnung (SR 741.522, AS 2007 5023) beschlossen. In dieser neuen Verordnung werden die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, ihre Berufsausübung sowie ihre Weiterbildung geregelt. Hauptneuerung ist, dass künftig zuerst der eidgenössische Fachausweis "Fahrlehrer/in" erworben werden muss, bevor man die Fahrlehrerbewilligung erhält.

Aufgrund der Neuerungen, insbesondere wegen der neuen Fahrlehrerkategoriebezeichnungen, müssen folgende Weisungen angepasst werden:

- Weisungen vom 3. Juli 2002 betreffend die Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen.
- Weisungen vom 28. Februar 2003 betreffend den Verkehrskunde-Unterricht und die praktische Motorrad-Grundschulung.

Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Ergebnisbericht zur Anhörung der Fahrlehrerverordnung unter folgendem Link zu finden ist:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1464/Ergebnis.pdf>

Bundesamt für Strassen ASTRA

Irene Burch

Postadresse: 3003 Bern

Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. + 41 31 323 82 88, Fax + 41 31 323 23 03

irene.burch@astra.admin.ch

www.astra.admin.ch

Aufgrund der Revision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 28. März 2007 (AS 2007 2183) waren ausserdem die Weisungen vom 18. November 1998 betreffend Traktorfahrkurse anzupassen. Neu können Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises der Kategorie G während höchstens einem Monat vor einem G40-Kurs auch Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40km/h auf Übungsfahrten führen.

Die neuen Weisungen können auf der ASTRA-Website unter folgendem Link heruntergeladen werden (verantwortlicher Bereich: Zulassung Haftpflicht Strafen):

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/00117/00212/index.html?lang=de>

Die vorliegenden Weisungen ersetzen die entsprechenden bisherigen Weisungen und treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Anhang des Kreisschreibens vom 19. Juli 2001 betreffend die Tunnelsicherheit in der Ausbildung der Motorfahrzeugführerinnen und -führer wurde in die neuen Weisungen betreffend den Verkehrskundeunterricht integriert. Er wird deshalb auf den 1. Januar 2008 aufgehoben.

Die Richtlinien und Leitfäden betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen gelten noch bis zum 31. Dezember 2009 für diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Fahrlehrerausbildung nach bisherigem Recht absolvieren. Sie werden per 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor

Beilagen:

Weisungen betreffend den Verkehrskundeunterricht (elektronisch)

Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (elektronisch)

Weisungen betreffend die Mindestausbildung der Führerinnen und Führer von Last- und Gesellschaftswagen (elektronisch)

Weisungen betreffend Traktorfahrkurse (elektronisch)

Dieses Kreisschreiben geht mit der gleichen Post an die mitinteressierten Verbände, Organisationen und Bundesstellen.



Bern, 12. Dezember 2007

Weisungen betreffend den Verkehrskunde-Unterricht

(gestützt auf Art. 19a VZV¹ und Art. 11, Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 30 Abs. 1 FV²)

1 Anforderungen an die Kursveranstaltenden

11 Meldepflicht

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, die Kurse über Verkehrskunde anbieten wollen, haben die Aufnahme der Kurstätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde (Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle) schriftlich anzukündigen. Der Meldung sind Angaben beizulegen über:

- das Kurslokal (Adresse, Anzahl Schülerplätze, Einrichtungen usw.);
- die Kursgestaltung und die Kurskosten;
- die verwendeten Lehrmittel (vgl. Ziff. 23);
- den (die) eingesetzten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.

12 Organisation der Kurse

Die für die Kursorganisation zuständigen Personen führen eine Präsenzkontrolle der Kursteilnehmenden, die drei Jahre aufzubewahren ist (Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum der besuchten Unterrichtsblöcke mit Visum des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin).

Die Klassengrösse darf 12 Personen nicht übersteigen.

2 Anforderungen an Kursprogramm, Kursgestaltung und Lehrmittel

21 Kursprogramm

Die Grundlage bildet das Rahmenprogramm im Anhang 2.

22 Kursgestaltung

Der achtstündige Kurs (Art. 18 Abs. 4 VZV) wird in 4 Unterrichtsblöcke (Doppellektionen) unterteilt. Der Unterricht ist auf vier verschiedene Tage zu verteilen und beginnt zwingend mit dem Unterrichtsblock 1. Die Unterrichtsblöcke 2 bis 4 können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

23 Lehrmittel

Es sind vorwiegend Folien, Dias, Computeranimationen sowie kurze Filmsequenzen einzusetzen. Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin muss zudem über ein ausführliches Lehrerhandbuch ("Drehbuch" der einzelnen Lektionen) verfügen. Jedem Schüler und jeder Schülerin ist eine geeignete Dokumentation mit Bildern und Arbeitsblättern abzugeben. Im Unterricht dürfen nur von den Kantonen genehmigte Lehrmittel verwendet werden.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51)

² Fahrlehrerverordnung (AS 2007 5023, SR 741.522)

3 Teilnahme am Kurs

31 Zeitpunkt der Kursteilnahme

Am Kurs kann nur teilnehmen, wer im Besitz des Lernfahrausweises ist (Art. 18 Abs. 2 VZV). Die Motorrad-Fahrschülerinnen und -Fahrschüler sollen den Kurs parallel zum obligatorischen praktischen Grundkurs besuchen.

32 Bescheinigung der Kursteilnahme

Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin bescheinigt dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin den Besuch der einzelnen Ausbildungsblöcke.

33 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Gültigkeit der Bescheinigung beträgt zwei Jahre ab Datum des Kursabschlusses.

4 Qualitätskontrolle

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (Art. 24 Abs. 1 FV) führen die Kantone zur Sicherung der Qualität des obligatorischen Unterrichts regelmässig Kontrollen durch.

5 Weiterbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer

Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach Artikel 22 FV.

6 Aufhebung

Die Weisungen des ASTRA vom 28. Februar 2003 betreffend den obligatorischen Verkehrskunde-Unterricht werden aufgehoben.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Anhang 1: Mindestanforderungen an die Kurslokale

Anhang 2: Rahmenprogramm für den Verkehrskundeunterricht

Mindestanforderungen an die Kurslokale

1. Einrichtungen der Fahrschule

(Art. 11 FV)

Richtwerte für die Abmessungen des Unterrichtsraumes:

- Arbeitsfläche je Fahrschülerin/Fahrschüler: 1 m²
- Arbeitsfläche für die Fahrlehrerin oder den Fahrlehrer und Platzbedarf für die Lehrmittel 8 m²
- Raumhöhe nach den örtlichen Bauvorschriften

2. Beschaffenheit und Einrichtung des Kurslokals

Die Schülerinnen und Schüler müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können. Das Kurslokal darf kein Wohnraum sein. Es ist darauf zu achten, dass es:

- einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient;
- vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist;
- gut beleuchtet und ausreichend belüftet werden kann;
- gut beheizbar ist.

Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muss vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe des Kurslokals muss mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Für jede Schülerin und jeden Schüler muss eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne vorhanden sein. Anstelle von Tischen können Stühle mit aufklappbarer Schreibunterlage benützt werden. Wird der Unterricht im Saal eines Gastgewerbes erteilt, so muss es sich um einen separaten Raum ohne Konsumationszwang handeln.

3. Ausrüstung/Lehrmittel/Dokumentation

- Wandtafel(n) mit den Strassensignalen und -markierungen;
- Beamer, Hellraum- oder Diaprojektor, mit geeigneter Projektionsfläche;
- Bildschirm mit Video/DVD-Abspielgerät;
- Wandtafel herkömmlicher Art, weisse Emailtafel für Spezialstifte oder "Flipchart";
- Unterrichtsmittel für die Verkehrsregeltheorie (z.B. Dias, Filme, Folien oder Verkehrstisch);
- vollständige Sammlung der rechtlichen Erlasse über den Strassenverkehr sowie die Kreisschreiben, Weisungen, Richtlinien usw., die die Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführenden sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer betreffen;
- die für den obligatorischen Verkehrskunde-Unterricht erforderlichen Lehrmittel (Videokassetten, DVDs, Folien oder Dias, Lehrerhandbuch);
- die den Absolventinnen und Absolventen des obligatorischen Verkehrskunde-Unterrichts abzugebende Dokumentation mit den dazugehörenden Arbeitsblättern.

Zusätzlich für die Schulung der Motorradfahrerinnen und -fahrer

- Schnittmodelle und Zeichnungen der wichtigsten Bestandteile der Fahrzeuge oder entsprechende Lehrfilme, Dias oder Folien.

Rahmenprogramm für den Verkehrskundeunterricht

A. Verkehrskunde - Sicherheitslehre

Ziele:

Die Sicherheitslehre hat zum Ziel, Kenntnisse über die Zusammenhänge im Strassenverkehr zu vermitteln. Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sollen

- typische, verkehrsbedeutsame und häufig wiederkehrende Verkehrssituationen erkennen lernen;
- ein ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein entwickeln;
- Verhaltensmuster für ähnliche Situationen bilden;
- für die Wahrnehmung und Auswertung von Signalen (Indizien) sensibilisiert werden.

Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sollen lernen,

- Gefahren zu erkennen - zu bewältigen - zu vermeiden (Dynamenlehre = Phasen der Entwicklung einer kritischen Verkehrslage / Unfallgabel);
- kritisch zugespitzte Verkehrssituationen zu vermeiden.

Grundsatz der Sicherheitslehre: Fahrer / FahrerIn fit, Fahrzeug technisch in Ordnung

1. Verkehrssehen / Funktion der Sinnesorgane

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler verstehen die Funktion der Sinnesorgane und die Grundsätze des verkehrsspezifischen Beobachtens sowie Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Reaktion und können dieses Wissen in die Praxis übertragen.

Sensomotorik	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Sensomotorik und Sensomotorik des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin - Funktionskreise des Reagierens: Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Reaktion - Wie entstehen Automatismen?
Sehvermögen	<ul style="list-style-type: none"> - Funktion des menschlichen Auges, das Auge als optisches Instrument und Informationsorgan
Gesichtssinn	<ul style="list-style-type: none"> - Das Auge als Steuerungsorgan - Die Bedeutung des Sehvermögens - Anforderungen an das Sehvermögen (vgl. Anhang 1 VZV) - Störungen des Sehvermögens: Ursachen, Folgen, Massnahmen - Alltags- und Verkehrssehen - Statisches und dynamisches Sehen / Voraussehen - Zentrales und peripheres Sehen - Räumliches Sehen / Tiefensehen - Gesichtsfeld / Blickfeld - Hell-Dunkel-Anpassung (Adaptation) - Dämmerungs- und Nachtsehen - Sehen beim Befahren von Tunneln - Farbsehen
Blickfilter	<ul style="list-style-type: none"> - Alltagsblickfilter und verkehrsspezifischer Blickfilter
Blickfang	<ul style="list-style-type: none"> - Blickfang - Blickschatten - Mehrfachbeobachten (Scheibenwischerblicktechnik) - Optische Täuschung
Entwicklung des Verkehrssehens	<ul style="list-style-type: none"> - Phase des Stotter-Blicks - Phase des Nah-Sehens - Phase des Röhren-Sehens - Phase des Hinschau-Zwangs
Blicktechniken	<ul style="list-style-type: none"> - Sehen auf freier Strecke - Sehen in Kurven - Sehen an Engstellen - Sehen beim Abbiegen / an Verzweigungen - Sehen beim Begegnen mit beleuchteten Fahrzeugen im Dunkeln - Sehen beim Manövrieren auf engstem Raum
Orientierungstechniken	<ul style="list-style-type: none"> - über die Spiegel (Beobachtungs-Systematik) - beim Verändern der Fahrspur - in den Fahrraum des vorderen Partners - durch Doppelblick - durch direkten Blickkontakt

2. Verkehrsumwelt

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler kennen (= Wissen) und erkennen (= Wahrnehmungstraining) verkehrsbedeutsamen Elemente in der Umwelt.

Partnerkunde¹	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung des 3-A-Trainings² anhand von praxisnahen Situationen und Beispielen - Besonderere Partner und deren Verhaltensmerkmale³: <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Partner (fahrzeugbedingt) • Schwierige Partner (personenbedingt) • Hilfsbedürftige Partner (personen- und/oder fahrzeugbedingt)
Strassenkunde	<ul style="list-style-type: none"> - Tiefenelemente (Fahrbahnverlauf): Gerade, Kurve, Kuppe, Steigung und Gefälle, Verzweigung, Autobahnausfahrt, Nachtfahren mit Licht, blendende Sonne - Randelemente (Fahrbahnrand und Randbebauung): Optische Führung und Verführung durch beabsichtigte Leiteffekte (Markierung, Leitpfosten, Leitplanken, Kurvenschranken etc.) und unbeabsichtigte Leiteffekte (Bebauung, Bepflanzung, Zäune etc.); Wesen der beabsichtigten Leiteffekte - Basiselemente (Fahrbahnoberfläche): Breite, Neigung, Zustand der Oberfläche - Spezielle Strassen (Strassen mit Besonderheiten): <ul style="list-style-type: none"> • Autobahnen und Autostrassen • Bergstrassen • Bergpoststrassen • Wohnstrassen • Einbahnstrassen • Strassentunnels - Leere Strasse / Quartierstrassen / Geschäftsstrassen
Tageskunde	<ul style="list-style-type: none"> - Jahreszeiten: Besonderheiten der 4 Jahreszeiten⁴ - Witterung: Wetterumschlag; Einflüsse von Föhn, Regen, Nebel, Nässe, Schnee, Kälte, Sonne, Hitze, Seitenwind, Mond - Wochentage⁵: <ul style="list-style-type: none"> • Unfallhäufigkeit bezüglich Wochentag, Gründe • Wochenende, Markttage, Abendverkauf • Sportliche Veranstaltungen • Ferien und Feiertage: Touristenland Schweiz / ausländische Fahrzeuge in der Schweiz; andere Länder - andere Ausbildung und Gesetze; Anfahrtsstress der Urlauber - Tageszeiten⁶ <ul style="list-style-type: none"> • Schul-/ Kindergartenbeginn und -ende • Arbeitsbeginn und -ende • Stosszeiten • Unfallträchtigste Tageszeit, Gründe

¹ Einschätzen und Beurteilen der Eigenschaften und Verhaltenseigenarten der andern Verkehrspartner

² 3-A-Training: Alter - Aufmerksamkeit - Absicht

³ Spezifische Kenntnisse der Eigenschaften und des Verhaltens von Kindern und Betagten

⁴ Besonderheiten der vier Jahreszeiten bezüglich Strassenverkehr; Erschwernisse und Konsequenzen; witterungsbedingte Einflüsse

⁵ Verkehrsbedingungen an bestimmten Wochentagen

⁶ Tageszeiten/kritische Zeiten

3. Verkehrsdynamik

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler erkennen die Grundformen und Eigenarten von Bewegungs- und Verkehrsabläufen (Fahren und Verkehren).

Zustand des Fahrzeugs	- Betriebs- und Verkehrssicherheit (nach Modul B4, A4, C4)
Kräfte beim Fahren¹	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrphysik <ul style="list-style-type: none"> • Kraftschluss / Formschluss • Radlast, Radlastveränderung (statisch/dynamisch) • Reibungswert • Stossdämpfer • Antriebs- und Bremskräfte • Beschleunigungs- und Bremstechniken • Fliehkraft • Seitenführungskraft • Risikofaktorentrennung • Bauart des Fahrzeuges, Schwerpunkt • Eigenlenkverhalten • Ladung • Anhalteweg, Fallhöhe, Auftreffwucht
Verkehrsbewegungslehre	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation und Zeichengabe - Absichtsanzeige - Deutlich Fahren <ul style="list-style-type: none"> • Geschwindigkeitsabhängige Spurgestaltung • Rechtsfahrgebot • Fahrbahnbenützung • Spur- und Spurtverhalten
Partnermanöver	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbeikommen <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzen • Vorbeifahren • Überholen - Lückenbenützung <ul style="list-style-type: none"> • Überqueren • Einfügen / Einfädeln • Rechts Abbiegen, links Abbiegen • Spurwechsel • Kreisel befahren - Mithalten <ul style="list-style-type: none"> • Nebeneinander- und Hintereinanderfahren • Vermeiden von Staus • Fahren auf Schnellstrassen

¹ Fahrphysik, Widerstände beim Fahren, Anhalteweg / Restgeschwindigkeit.

4. Verkehrstaktik

Richtziele: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler kennen die Regeln (Gebote) für das rücksichtsvolle und verantwortungsvolle Verhalten im Strassenverkehr. Sie verstehen die Grundlagen für einen umweltschonenden und energieeffizienten Umgang mit dem Motorfahrzeug im Strassenverkehr. Sie sind in der Lage, sich mit unvorhergesehenen Gefahren im Strassenverkehr geistig auseinanderzusetzen und sich die zweckmässigen Reaktionen vorzustellen.

Fahrfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitszustand - Gefühlserlebnisse / Ablenkung (auch durch Beifahrer) - Zeitdruck / Stress - Müdigkeit / Übermüdung - Arzneimittel (vgl. Kapitel D) - Alkohol (vgl. Kapitel D) - Betäubungsmittel (vgl. Kapitel D)
Umweltschonendes und energieeffizientes Fahren	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Umweltbedingungen - Die umweltbelastenden Faktoren: Drehzahl-, Lärm-, Verbrauchs-, Roll-, Luft- und Steigungswiderstand - Wahl des Transportmittels - sinnvoller Einsatz des Fahrzeugs - Unnötige Lasten entfernen - Fahrrouten sinnvoll (umweltschonend und energieeffizient) planen - Gleichmässiges Fahren - Vorausschauend fahren - Richtige Gangwahl, niedertourig fahren - Motor nicht unnötig laufen lassen - Scharfes Anfahren und brusches Bremsen vermeiden - Motoreinstellung regelmässig fachmännisch überprüfen
Grundregel für das defensive Fahren	Verbotenes nie – Gebotenes immer, doch auch Erlaubtes manchmal nicht

Die 10 taktischen Regeln für sicheres Fahren

- | | |
|---|---|
| 1. Abstand halten
<i>respektieren</i> | Den andern nicht zu nahe kommen. |
| 2. Abstand schaffen
<i>distanzieren</i> | Den andern nicht unnötig lange nahe bleiben. |
| 3. Überlegt manövrieren
<i>Isolieren</i> | Möglichst allein manövrieren. |
| 4. Deutlich fahren
<i>Demonstrieren</i> | Den andern die eigene Absicht deutlich machen. |
| 5. Fehlverhalten anderer tolerieren
<i>Tolerieren</i> | Statt belehren, den andern weiterhelfen. |
| 6. Rücksichtsvoll fahren
<i>Präparieren</i> | Nie unnötig im Wege stehen. |
| 7. Klar erkennbar sein
<i>Kontrastieren</i> | Sich optisch den andern bemerkbar machen. |
| 8. Mit Überraschungen rechnen
<i>Kalkulieren</i> | Mit Fehlern der andern rechnen. |
| 9. Grenzen erkennen
<i>Routieren</i> | Geplant am Verkehr teilnehmen. |
| 10. Reserven schaffen
<i>Rationieren</i> | Kräfte massvoll einsetzen, stets Reserven behalten. |

Sicherheitstraining (Gefahrentraining)

Mentales Training

- *Psychische und physische Erstellung der Bremsbereitschaft*
- *Fahrzeug:*
 - Reifenplatzen, gebrochene Windschutzscheibe
 - Ausgefallene Lichter - Durchgefallenes Bremspedal
- *Partner / Verkehrsteilnehmende:*
 - Kinder, Betrunkene, Tiere usw.
 - In falsche Richtung fahrende Fahrzeuge
 - Tieffliegende Flugzeuge, Raupenfahrzeuge usw.
- *Strassen:*
 - Steinschlag, Fels, Schlaglöcher, Öl, Wasserlachen,
 - Bodenwellen, Eis, Hindernisse usw. Sturz in tiefes Gewässer
- *Witterung:*
 - Blitzschlag, Hagelschlag, Eisregen, Nebelbänke, Sturmböen usw.

B. Verhalten bei Unfällen

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler können die Verhaltensregeln, Massnahmen und Vorschriften wiedergeben und anwenden.

1 Sicherung der Unfallstelle

- Sicherheitsmassnahmen

2 Unfälle mit Personenschaden

- Hilfeleistung und Meldung

3 Unfälle mit Sachschaden

- Benachrichtigung des Geschädigten bzw. der Polizei

4 Feststellung des Tatbestandes

- Pflichten und Vorgehen

5 Unfälle an Bahnübergängen

- Meldung an die Bahnverwaltung

C. Lebensrettende Sofortmassnahmen

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler können die lebensrettenden Sofortmassnahmen, Verhaltensregeln sowie Hilfsmassnahmen an verletzten Personen aufzählen und anwenden.

- 1 Lagerung von Verletzten
- 2 Beatmung
- 3 Blutstillung
- 4 Weitere Massnahmen zur Hilfeleistung
- 5 Transport von Verletzten

D. Einnahme von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln; Gefahren und Folgen

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler können mögliche Gefahren, Wirkungen und Folgen bei der Einnahme von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln erläutern; sie kennen die angemessenen Verhaltensregeln.

1 Alkohol

Physische und psychische Auswirkungen:

- Körperliche Beeinträchtigung: Verminderung der Informationsaufnahme; Störung des Fassungsvermögens und der Aufmerksamkeit, Abnahme der Bewegungskoordination und der Geschicklichkeit, Verfall der Automatismen; Einfluss auf die Reaktionszeit und die Zuverlässigkeit der Reaktionen
- Veränderung der Gesamtpersönlichkeit: Apathie, Aggressivität, Kritiklosigkeit, Selbstüberschätzung, Enthemmung, Schläfrigkeit

Auswirkungen beim Führen von Motorfahrzeugen:

- Tempogestaltung
- Spurgestaltung
- Orientierung im Verkehrsraum
- Handhabung des Fahrzeugs
- Nichtbeachten der Verkehrsvorschriften

2 Arzneimittel

Verkehrsrelevante Wirkungen der häufigsten Arzneimittel:

- Arzneimittel mit Nebenwirkungen in Form von Verlangsamungen der Informationsverarbeitung und der Reaktion: Psychopharmaka; Mittel gegen Allergien und Reisekrankheiten (Antiallergika); Mittel gegen hohen Blutdruck (Antihypertonika); Mittel gegen Verspannungen, Wirbelsäulenbeschwerden und Rheumatismus (Relaxantien); Mittel zur lokalen Betäubung und Narkosemittel (Narkotika); Schlafmittel (Hypnotika); Beruhigungsmittel (Sedativa)
- Arzneimittel mit Nebenwirkungen in Form von Enthemmung und Antriebssteigerung: Psychopharmaka; Weck- und Aufputschmittel (Stimulantien); Mittel gegen Depressionen und allgemeine Verstimmungen (Antidepressiva); Mittel zur Gewichtsabnahme (Appetitzügler)
- Langzeitwirkung und Nachwirkungen von Arzneimitteln (insbesondere Narkotika, Schlafmittel und "Retard-Medikamente")
- Informationsquellen über verkehrsbedeutsame Nebenwirkungen bestimmter Arzneimittel, Gefahren von Arzneimittel-Kombinationen, Bedeutung der richtigen Dosierung

3 Betäubungsmittel

Wirkungen:

- Cannabis: Kurzzeitwirkung, Flash-back, Spät- und Langzeitwirkung
- Opium, Heroin sowie Designer-Drogen (Phencyclidin, Amphetamine, Ecstasy u. a.): Flash-back, Spät- und Langzeitwirkung
- Kokain: Wirkung unmittelbar nach dem Konsum, Langzeitwirkung
- Ersatzdrogen (z. B. Methadon)

Entzugserscheinungen